

L 18 B 970/07 AS ER

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

18

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 104 AS 11106/07 ER

Datum

23.05.2007

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 18 B 970/07 AS ER

Datum

22.06.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 23. Mai 2007 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Antragstellers ist nicht begründet; das Sozialgericht (SG) hat den Vollstreckungsantrag des Antragstellers und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) für das Vollstreckungsverfahren unter Beordnung von Rechtsanwältin A E zu Recht abgelehnt.

Der Vollstreckung aus dem Urteil des SG vom 19. Dezember 2006 (- [S 104 AS 1270/06](#) -), mit dem der Antragsgegner zur Gewährung von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – (SGB II) für die Zeit vom 4. Oktober 2005 bis 7. Februar 2006 im Darlehenswege verurteilt worden ist, steht die Vorschrift des [§ 154 Abs. 2](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) entgegen. Danach bewirkt die – vorliegend vom Antragsgegner am 7. März 2007 eingelegte (- [L 18 AS 347/07](#) -) – Berufung Aufschub, soweit es sich um Beträge handelt, die – wie hier – für die Zeit vor Erlass des angefochtenen Urteils nachgezahlt werden sollen.

Die genannte Vorschrift, die nach ihrem Wortlaut für Versicherungsträger und in Sachen der Kriegsopferversorgung für Länder gilt, ist entsprechend anzuwenden auf die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Denn es handelt sich insoweit um eine im Hinblick auf die seit 1. Januar 2005 erweiterte Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit auf Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende (vgl. [§ 51 Abs. 1 Nr. 4a SGG](#)) bestehende (ungewollte) Gesetzeslücke. Es ist kein nachvollziehbarer Grund dafür ersichtlich, weshalb Berufungen der Träger der Grundsicherung von der Aufschubregelung des [§ 154 Abs. 2 SGG](#) ausgenommen sein sollten, zumal die Interessenlage sich regelmäßig nicht von der unterscheidet, die bei der Verurteilung eines Versicherungsträgers gegeben ist. Auf die Ausführungen des SG in dem angefochtenen Beschluss wird ergänzend Bezug genommen (Seite 2 4. Absatz Zeile 1 bis Seite 3 Ende des 1. Absatzes). Parallel dazu hat der Gesetzgeber zwischenzeitlich durch die Änderung des [§ 75 Abs. 2 SGG](#), der ebenfalls seinem Wortlaut nach nur die Beiladung eines Versicherungsträgers oder in Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts eines Landes ermöglichte, durch das Gesetz zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende vom 20. Juli 2006 ([BGBl. I 1706](#)) klargestellt, dass auch Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende gegebenenfalls (notwendig) beizuladen sind. Diese Klarstellung des Gesetzgebers lässt erkennen, dass auch er von einer ausfüllungsbedürftigen Gesetzeslücke ausgegangen ist (vgl. BSG, Urteil vom 7. November 2006 - [B 7b AS 14/06 R](#) – veröffentlicht in juris). Nichts Anderes kann im Rahmen des [§ 154 Abs. 2 SGG](#) gelten.

Da der Vollstreckungsantrag des Antragstellers somit keine Aussicht auf Erfolg hatte, hat das SG den Antrag auf Gewährung von PKH unter Beordnung von Rechtsanwältin E beanstandungsfrei abgelehnt (vgl. [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V. mit [§§ 114, 121 Abs. 2](#) Zivilprozessordnung).

Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren in der Vollstreckungssache beruht auf einer entsprechenden Anwendung von [§ 193 SGG](#). Im PKH-Beschwerdeverfahren sind Kosten kraft Gesetzes nicht zu erstatten (vgl. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-07-25